



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSTBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0046/25

Az.: 900-0058251-0006/IBG-0007

vom 26.02.2026

Auf Antrag der

Firma

Bayer AG

Ernst-Schering-Straße 14

59192 Bergkamen

vom 27.08.2025, eingegangen am 08.09.2025 **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Rückgewinnung von organischen Lösungsmitteln durch die Errichtung und den Betrieb der Sumpfeinigung/TA111 und der Vorbehandlungsanlage/TA112 für zurückgewonnene Lösungsmittel sowie Änderungen im Rahmen der Umsetzung der Modernisierung des Destillationsbetriebes

am Standort in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 17, Flurstück 242

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Die Errichtung und den Betrieb der beiden Teilanlagen Sumpfeinengung/TA111 und Vorbehandlungsanlage/TA 112 in einem neu zu errichtendem Bauwerk C171 westlich des bestehenden Baus C127. Das Bauwerk C171 wird auf einer Grundfläche von ca. 9 m x 6,5 m errichtet und besteht aus einem offenen ca. 12 m hohen Stahlgerüst, welches durch die angrenzenden Rohrbrücken um ca. 2,5 m verbreitert wird. Die Errichtung des Baus C171 wird auf einer AwSV-Fläche aus als Auffangwanne ausgebildetem FD-Stahlbeton durchgeführt.
Die neu zu errichtende inertisiert zu betreibende Teilanlage Sumpfeinengung/TA111 zur Aufarbeitung von ca. 4.000 l iodhaltigem Sumpf alle 2,5 Tage besteht im Wesentlichen aus:
 - Einem Pufferbehälter B.111.150 mit einem Volumen von ca. 6 m³ sowie der Umwälzpumpe P.111.155
 - Einem Destillationsrührbehälter C.111.100 mit einem Volumen von ca. 4 m³ sowie der an diesem angeschlossenen Kolonne K.111.120
 - Den Wärmetauschern W.111.130, W.111.140, W.111.141 und W.111.150
 - Dem Kondensatauffangbehälter B.111.161 sowie der Förderpumpe P.111.165 und dem Behälter B.111.600 zur Vorhaltung von Ethylenglykol zur möglichen Notabkühlung von dem iodhaltigen Sumpf in C.111.100
 - Dem Kondensatheber P.111.211
 - Einer Abgaspendelleitung zu dem Abgaswäscher (B.110.210 und K.110.211) der Monoanlage/TA110, von wo aus es nach Konditionierung den werkseigenen, bestehenden thermischen Entsorgungseinrichtungen u. a. TNV und Kraftwerk zugeleitet wird.

Die neu zu errichtende mit stickstoffbelüftete Teilanlage Vorbehandlungsanlage/TA112 zur Teilneutralisation sowie Abscheidung von Chloriden des Destillats aus der Sumpfeinengung/TA111 mit Wasser (Trinkwasser zur Produktion) besteht im Wesentlichen aus:

 - Dem Abscheider F.112.150
 - Dem Pufferbehälter B.112.161 sowie der Pumpe P.112.161
 - Dem Behälter B.112.162 sowie der Pumpe P.112.162
 - Der Anbindung der TA112 an die Abgasleitung TN010 im Bereich Bau C127 zur Ableitung der anfallenden Abgase an die werkseigenen, bestehenden thermischen Entsorgungseinrichtungen u. a. TNV und Kraftwerk
2. Die Änderungen der Monoanlage/TA110 im Wesentlichen durch die Umsetzung der folgenden Maßnahmen:
 - Die Errichtung und den Betrieb der folgenden Apparate gemäß Maschinenaufstellungsplan K1-247554-000 (Bau C135) und Verfahrensfließbild K1-249059-000:
 - Die Begleitheizung für den Abscheider B.110.110
 - Der Behälter B.110.200 mit ca. 200 l Volumen inkl. Peripherie auf der Bühne +3,75
 - Der Behälter B.110.400 mit ca. 500 l Volumen auf der Bühne + 3,75 m sowie die zugehörige Pumpe P.110.400 auf der Bühne + 0,60 m
 - Der Behälter B.110.600 mit ca. 630 l Volumen auf der Bühne + 15,0 m
 - Je eine zusätzliche Trinkwasserleitung zu den Kolonnen K.110.120 und K.110.220

- Eine zusätzliche Leitung zur Zuführung von Reinigungsmedium in die Kolonne K.110.220 durch Anbindung der Feedleitung an die Füll- und Entleerstelle TA061 in Bau C183
- Eine zusätzliche Leitung von Tank B.087 über die Feedleitung der Monoanlage/ TA110 zum Pufferbehälter B.112.161 der Vorbehandlungsanlage/TA112
- Örtliche Versetzung der folgenden Apparate innerhalb des Baus C135 gemäß dem Maschinenaufstellungsplan K1-247554-000:
 - Der Wäscherbehälter B.110.210 mit der Kolonne K.110.211
 - Der Fallfilmverdampfer W.110.110 und W.110.210
 - Die Kondensatoren W.110.130 und W.110.230
 - Der Dünnschichtverdampfer W.110.200
 - Die Kolonnen K.110.220 und K.110.120
 - Der Abscheider B.110.110
 - Die Pumpen P.110.205, P.110.211, P.110.21, P.110.305 und P.110.320
- Demontage der folgenden Apparate und Leitungen gemäß dem Maschinenaufstellungsplan K1-247554-000:
 - Die Pumpe P.110.265
 - Die Natronlauge-Pumpe P.110.220
 - Die Anbindung von TA110 an Tanklager B173 und Vorbehandlungsanlagen 1 und 2/TA130 und TA131 Bau C145
- Geänderte Ausführung der folgenden Apparate gemäß der Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan K1-247554-000:
 - Die Behälter B.110.110, B.110.210 und B.110.300
 - Die Kolonnen K.110.120, K.110.211 und K.110.220
 - Die Pumpen P.110.111, P.110.205, P.110.211, P.110.215, P.110.305 und P.110.320
 - Die Wärmetauscher W.110.110, W.110.130, W.110.200, W.110.210 und W.110.230
- Verfahrenstechnische Änderungen durch:
 - Änderung der Reinigungsprozedur durch Umstellung des verwendeten Reinigungsmittels und zusätzliche Umwälzung
 - Schaffung der Möglichkeit der Restentleerung der Monoanlage/TA110 über die Restentleervorlage B.283.300 der Vakuumanlage/TA283 in Bau C135
 - Schaffung zusätzlicher Leitungen zur Entsorgung in die Brennstoffvorlage.
 - Einbindung der Be- und Entlüftungsleitung des Wärmetauschers W.110.130 in die Abgasleitung zum Wäscher B.110.210
 - Nutzungsänderung des Dünnschichtverdampfers W.110.200 auf eine zunächst passive Durchströmung bis zur Inbetriebnahme der neuen Sumpfeinengung/TA111 und der Vorbehandlungsanlage /TA112 inkl. Außerbetriebnahme des Rührwerks, Trennung der Dampfversorgung und des Kondensatnetz, Umlegung der Brüdenleitung sowie Überführung des Sumpfes in die Apparatur R in Bau C106 statt in das Tanklager B173.
 - Stilllegung des Dünnschichtverdampfers W.110.200 inklusive der Peripherie nach Inbetriebnahme der neuen Sumpfeinengung/TA111 und der Vorbehandlungsanlage /TA112 und Demontage zu einem späteren Zeitpunkt
 - Rohrleitungsanbindung des Pumpensumpfes der Kolonne K.110.220 zur weitergehenden Behandlung in der neuen Sumpfeinengung TA/111
 - Änderung der weitergehenden Behandlung der anfallenden Prozesswässer durch eine Weitergabe an die neue Vorbehandlungsanlage/TA112

- Diverse Änderungen in der sicherheitstechnischen Ausführung der Monoanlage/TA110 durch folgende Maßnahmen gemäß Seite 30 und 31 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung:
 - Nachrüstung
 - einer Füllstandsüberwachung am Behälter B.110.200 und in der Abgasleitung des Behälters B.110.110
 - einer Temperaturüberwachung am Behälter B.110.200 und dessen Entleerleitung, sowie an der Kolonne K.110.200
 - von Absperrarmaturen in der Stickstoffleitung, in den Leitungen zu den Brennstoffvorlagen in Bau C135 und in den zusätzlichen Trinkwasserleitungen zu den Kolonnen K.110.120 und K.110.220
 - einer Drucküberwachung an der Kolonne K.110.211
 - der Begleitheizung des Abscheiders B.110.110 mit einem Sicherheitstemperaturbegrenzer
 - der Rohrleitung zu der Vakuumanlage/TA283 mit einem zusätzlichen Aktor
 - Änderung
 - der Ausführung der Sicherheitsabsperrarmaturen für Dampf durch Verlegung dieser von den separaten Dampfzuleitungen der Apparate in die zentrale Dampfversorgungsleitung
 - der Druckabsicherung der Kolonnen K.110.120 und K.110.220 durch Rückbau der Druckabsicherung in der zentralen Stickstoff- und Abgasleitung und Einbindung der neuen Absperrarmaturen für Reinigungsmittel und den Feedzulauf in die Druckabsicherung der Kolonne K.110.220
 - Rückbau
 - der separaten Druckabsicherung des Dünnschichtverdampfers W.110.200 bedingt durch die neue passive Betriebsweise
3. Die Errichtung/Änderung und den Betrieb von Netzleitungen zur Anbindung der beiden o. g. neu zu errichtenden Teilanlagen TA111 und TA112 u. a. an die Prozesswasseraufarbeitung (PWA) und an das Tanklager B173. Die geänderten oder neu errichteten Netzleitungen werden gemäß den Anforderungen der TRwS 780 „Oberirdische Rohrleitungen“, der AwSV sowie der TA Luft 2021 ausgeführt. Neue Rohrleitungen und Rohrleitungsteile werden einwandig, oberirdisch und mindestens in PN10 ausgeführt.
- Im Rahmen des Vorhabens werden folgende Netzleitungen errichtet/geändert:
- Änderung der TN254 sowie der TN061:
Die derzeit am Behälter B.126 des Tanklagers B173 angeschlossene Netzleitung TN061 wird von diesem getrennt und stattdessen die Netzleitung TN254 angeschlossen. Diese Anpassung dient der Verbindung der neu zu errichtenden Teilanlage TA111 und dem Behälter B.126 über eine neu zu errichtende Stichrohrbrücke von der bestehenden Rohrbrücke an der C-Straße. Die Netzleitung TN254 wird in dem Werkstoff Stahl mit innerer PTFE-Auskleidung in der Nennweite DN50 ausgeführt.
Die verbleibenden Teile der TN061 werden stillgelegt und nicht weiter nutzbare Rohrleitungsteile demontiert.

- Neuerrichtung der TN351:
Die begleitbeheizte Netzleitung TN351 wird zwischen dem Pufferbehälter B.112.161 der TA112 in Bau C171 und der PWA in dem Bau D144 neu errichtet und betrieben. Die o. g. neue Netzleitung verläuft sowohl auf einer neu zu errichtenden Stichrohrbrücke sowie auf bestehenden Rohrbrücken. Die Netzleitung TN351 wird in der Nennweite DN50 aus dem Werkstoff Stahl mit innerer PTFE-Auskleidung errichtet.
4. Die Änderungen der Multifunktionsanlage 1/TA025 im Wesentlichen durch die Umsetzung der folgenden Maßnahmen:
- Die Errichtung und den Betrieb der folgenden Apparate und Einrichtungen gemäß Maschinenaufstellungsplan K1-246347-000 (Bau C145) und Verfahrensfließbild K1-246312-000:
 - Eine zusätzliche Kondensat-Hebeanlage nördlich der Tankwanne des Baus C145 u. a. bestehend aus einem ca. 385 l großen Behälter B.025.110 und einem Schwimmbehälter mit ca. 200 l Volumen mit Treibdampfanschluss P.025.115.
 - Je eine zusätzliche Trinkwasserleitung zu der Kolonne K.025.301 und zu der Blase W.025.301
 - Bauliche Anpassungen an der Bühne +34,5 m im Stahlbau der Multifunktionsanlage 1/TA025
 - Errichtung einer zusätzlichen Bühne +8,91m im Stahlbau der Multifunktionsanlage 1/TA025
 - Örtliche Versetzung der folgenden Apparate innerhalb des Baus C145 gemäß dem Maschinenaufstellungsplan K1-246347-000:
 - Der Behälters B.025.330 (ehemals EGW Ausgleichsbehälter B.025.340)
 - Die Wärmetauscher W.025.303, W.025.306, W.025.307 und W.025.309
 - Die Pumpen P.025.304 und P.025.305
 - Demontage der folgenden Apparate und Einrichtungen gemäß dem Maschinenaufstellungsplan K1-246347-000:
 - Die Pumpe P.025.302
 - Die Leitung vom Kolonnensumpf der Kolonne K.025.301 zu dem Behälter B.025.324
 - Die Leitung „Sumpf-/Restentleerung“ zu der Füll- und Entleerstelle C183
 - Die Leitung „Hilfsstoffe“ auf die Kolonne K.025.301
 - Rückbau der Bühne Ebene +36.70 m im Stahlbau der Multifunktionsanlage 1/TA025 in C145
 - Geänderte Ausführung der folgenden Apparate gemäß der Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan K1-246347-000:
 - Die Behälter B.025.303 und B.025.304
 - Die Pumpen P.025.301, P.025.304 und P.025.305
 - Die Wärmetauscher W.025.303, W.025.304, W.025.305, W.025.306, W.025.307, W.025.308 und W.025.309
 - Verfahrenstechnische Änderungen durch:
 - Austausch der Wärmetauscher W.025.307 und W.025.308 durch Rohrbündelwärmetauscher
 - Umstellung der Beheizung der Multifunktionsanlage 1/TA025 von 15-bar(ü)-Dampf auf 4-bar(ü)-Dampf
 - Nachrüstung einer Begleitheizung für die Behälter B.025.303, B.025.304 und B.025.324

- Umstellung der beiden Destillat-Vorlagen B.025.303 und B.025.304 auf eine parallel Betriebsweise sowie neu eingeführt das Abblasen der Destillate unter Vakuum durch die Pumpe P.025.304
 - Schaffung der Möglichkeit der Restentleerung der Multifunktionsanlage 1/TA025 über die Restentleervorlage B.283.300 der Vakuumanlage/TA283 in Bau C135
 - Änderung der Leitung von Fallfilmverdampfer W.025.305 zur Blase W.025.301 durch Einbindung der Verbindung von Kolonne K.025.301 und Blase W.025.301
 - Diverse Änderungen in der sicherheitstechnischen Ausführung der Multianlage 1/TA025 durch folgende Maßnahmen gemäß Seite 18 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung:
 - Nachrüstung
 - von Sicherheitseinrichtungen zur Überprüfung Armaturenstellung bei den Pumpen P.025.301, P.025.304 und P.025.320
 - von Sicherheitstemperaturbegrenzern der Begleitheizung für die Behälter B.025.302, B.025.303, B.025.304 und B.025.324
 - von Überfüllsicherungen an den Behältern B.025.302, B.025.303, B.025.304 und B.025.324
 - einer Temperaturüberwachung im Sumpf der Kolonne K.025.301
 - von redundanten Druckmessungen an der Feedleitung der Kolonne K.025.301
 - Rückbau
 - der separaten Druckmessung an dem Behälter B.025.302
 - der Durchflussüberwachung Dampf zum Fallfilmverdampfer W.025.305
5. Die Änderungen der Multifunktionsanlage 2/TA101 im Wesentlichen durch die Umsetzung der folgenden Maßnahmen:
- Die Errichtung und den Betrieb der folgenden Apparate gemäß Maschinenaufstellungsplan K1-247554-000 (Bau C135) und Verfahrensfließbild K1-249074-000:
 - Der zusätzliche Behälter B.101.302 (Beruhigungsgefäß) auf der +22,5-m-Bühne sowie der Anschluss dessen an die Abgasleitung
 - Die Kondensathebeanlage, im Wesentlichen bestehend aus einem Behälter B.101.110 und einem sog. Schwimmbehälter mit Treibdampfanschluss (P.101.115)
 - Anbindung der Probenahme-Kreislaufleitung in Bau C169 an die Stickstoffversorgungsleitung der Multifunktionsanlage 2/TA101
 - Zusätzliche Leitungen zur Vorlage B.101.324 zur besseren Entleerbarkeit
 - Anschluss der Vorlage B.101.324 an die Abgasleitung TN010
 - Zusätzliche Leitung zwischen der Abgasleitung TN010 und dem Abgaswäscher (bestehend aus Behälter B.101.310 und Kolonne K.101.310) zur Umfahrung von diesem bei der Behandlung von nicht-alkalischen Abgasen.
 - Je eine Trinkwasserleitung zu der Kolonne K.101.301, der Blase W.101.301 und dem Waschbehälter B.101.310
 - Örtliche Versetzung der folgenden Apparate innerhalb des Baus C135 gemäß dem Maschinenaufstellungsplan K1-247554-000:
 - Integration des Kopfkondensators W.101.302 in den Kolonnenkopf der Kolonne K.101.301. Die Höhe der geänderten Kolonne K.101.301 (mit integrierem Kopfkondensator) beträgt daher anstatt ehemals ca. 21,5 m nun ca. 33,4 m.

- Umbau der Kolonne K.101.310 des Abgaswäscher (bestehend aus Behälter B.101.310 und Kolonne K.101.310) zu einer Höhe von ca. 3,0 m anstatt ehemals ca. 1,5 m
- Bauliche Erweiterung des Fallfilmverdampfers W.101.305, so dass dieser sich bis in die Bühne +15,00 m erstreckt.
- Neuordnung der Pumpe P.250.321 (ehemals P.101.321) zu der Teilanlage TA250
- Die Behälter B.101.302, B.101.303, B.101.304 und B.101.330
- Die Wärmetauscher W.101.303, W.101.307 und W.101.308
- Die Pumpen P.101.304, P.101.305, P.101.315 und P.101.320
- Demontage der folgenden Apparate und Leitungen gemäß dem Maschinenaufstellungsplan K1-247554-000:
 - Die Leitung vom Sumpf der Kolonne K.101.310 zu dem Sammelbehälter B.101.324
 - Die Leitung „Hilfsstoffe“ auf die Kolonne K.101.301
- Geänderte Ausführung der folgenden Apparate gemäß der Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan K1-247554-000:
 - Die Behälter B.101.302, B.101.303, B.101.304, B.101.310, B.101.324 und B.101.330
 - Die Kolonnen K.101.301 und K.101.310
 - Die Pumpen P.101.301, P.101.302, P.101.304, P.101.305, P.101.315, P.101.320 und P.250.321
 - Die Wärmetauscher W.101.301, W.101.302, W.101.303, W.101.304, W.101.305, W.101.306, W.101.307 und W.101.308
- Verfahrenstechnische Änderungen durch:
 - Umstellung der Beheizung der Multifunktionsanlage 2/TA101 von 15-bar(ü)-Dampf auf 4-bar(ü)-Dampf
 - Umstellung der beiden Destillat-Vorlagen B.101.303 und B.101.304 auf eine parallel Betriebsweise sowie neu eingeführt das Abblasen der Destillate unter Vakuum durch die Pumpe P.101.304
 - Neuverlegung der Kreislaufleitung der Analysepumpe P.101.320
 - Verlegung der Rohrleitungen, sodass das Erzeugnis für den Erzeugniskühler W.101.304 nicht länger auf der Saug- sondern auf der Druckseite der Pumpe P.101.302 abgenommen wird
 - Schaffung der Möglichkeit zur Restentleerung der Multifunktionsanlage 2/TA101 über die Restentleervorlage B.283.300 der Vakuumanlage/TA283 in Bau C135
- Diverse Änderungen in der sicherheitstechnischen Ausführung der Multianlage 2/TA101 durch folgende Maßnahmen gemäß Seite 22 und 23 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung:
 - Nachrüstung
 - der Überfüllsicherung an der Blase W.101.301 und am Wäscher B.101.310 sowie der Druckabsicherung der Blase W.101.301 um einen Akteur in der neuen Trinkwasserleitung
 - von Sicherheitseinrichtungen zur Überprüfung Armatureneinstellung bei den Pumpen P.101.301, P.101.304 und P.101.320
 - einer redundanten Druckmessung an der Feedleitung zwischen dem Vorwärmer W.101.308 und der Kolonne K.101.301 samt Akteur zum Schließen der Dampfventile
 - einer Füllstandsüberwachung an der Abgasleitung des Abscheiders B.101.302 und den Behältern B.101.303 und B.101.304

- eines Sicherheitstemperaturbegrenzers der Begleitheizung des Abscheiders B.101.302
 - einer Drucküberwachung am Abgaswäscher der Kolonne K.101.301
 - einer Überfüllsicherung an der Sammelvorlage B.101.324
 - Änderung
 - der Temperaturüberwachung von Blase W.101.301 in den Kolonnensumpf K.101.301
 - der Druckabsicherung von Blase W.101.301 zu dem Fallfilmverdampfer W.101.305 und den unteren Teil der Kolonne K.101.301
 - Rückbau
 - der separaten Druckabsicherung des Abscheiders B.101.302
 - Rückbau der Durchflussüberwachung zum Fallfilmverdampfer W.101.305
6. Die Änderungen der Feinvakuumanlage/TA105 im Wesentlichen durch die Umsetzung der folgenden Maßnahmen:
- Die Errichtung und den Betrieb der folgenden Apparate gemäß Maschinenaufstellungsplan K1-249098-000 (Bau C127) und Verfahrensfließbild K1-244204-000:
 - Eine neue Wälzung am Behälter B.105.163 mittels der Pumpe P.105.163
 - Die Begleitbeheizungen an den Behältern B.105.161, B.105.162 und B.105.164
 - Der zusätzliche Behälter/Abscheider B.105.700 im Thermalölkreislauf der Package Unit „Thermalölerhitzer“
 - Die zusätzliche Leitung aus TA200 „Trinkwasser für Produktion“ zu dem Behälter B.105.164
 - Die zusätzliche Leitung zur Zufuhr von Reinigungsmedien in den Behälter B.105.100
 - Die Kreislaufleitung samt Erzeugnispumpe P.105.320 zwischen dem Erzeugniskühler W.105.160 und dem Rücklauf der Kolonne K.105.120 mit Anbindung an den Bau C169 zur Probenahme. Des Weiteren wird die o. g. Kreislaufleitung an das Stickstoffnetz angeschlossen
 - Örtliche Versetzung der folgenden Apparate innerhalb des Baus C127 gemäß dem Maschinenaufstellungsplan K1-249098-000:
 - Die Ausdehnungsbehälter B.105.800 und B.105.900
 - Die Kühlfalle W.105.150
 - Der Rückkühler W.105.180
 - Der Thermoöl Heizer W.105.190
 - Die Vakuumpumpe V.105.100
 - Die Pumpen P.105.100, P.105.101, P.105.185
 - Demontage der folgenden Apparate und Leitungen gemäß dem Maschinenaufstellungsplan K1-249098-000:
 - Wegfall des Leitungsweges nach Bau C145 zu den Betriebsvorlagen und nach Tanklager B173 zu den Lagerbehältern zur Entleerung des Sumpfes bzw. Reinigungsmittels aus der Destillationsblase B.105.100 der Teilanlage TA105 (siehe Seite 24 Anlagen- und Betriebsbeschreibung)
 - Geänderte Ausführung der folgenden Apparate gemäß der Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan K1-249098-000:
 - Die Behälter B.105.163, B.105.161, B.105.162, B.105.164, B.105.100, B.105.800 und B.105.900
 - Die Kolonne K.105.120

- Die Pumpen P.105.100, P.105.185 und P.105.195
 - Die Wärmetauscher W.105.180 und W.105.130
 - Die formale Aufteilung der Kälteanlage X.105.100 in den Wärmetauscher W105.200 und den Verdichter V.105.150
 - Verfahrenstechnische Änderungen durch:
 - Zusammenführung der Entleerleitungen der Behälter B.105.161, B.105.162 und B.105.164. Dementsprechend reduziert sich die Anzahl der Füllstellen von fünf auf drei bei unverändert einer Entleerstelle und insgesamt 2 Stellplätzen
 - Umstellung der Befüllungsmethodik aus den Vorlaufvorlagen auf eine Mengenvoreinstellung mittels einer bestehenden Bodenwaage
 - Umstellung der Entleervorgangsregelung auf eine Füllstandsüberwachung
 - Schaffung der Möglichkeit der Restentleerung der Feinvakuumanlage/TA105 über die Restentleervorlage B.283.000 der Vakuumanlage/TA283 in Bau C135
 - Diverse Änderungen in der sicherheitstechnischen Ausführung Feinvakuumanlage/TA105 durch folgende Maßnahmen gemäß Seite 25 und 26 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung:
 - Nachrüstung
 - eines Absperraktors an der zusätzlichen Leitung für Reinigungsmittelzufuhr
 - einer Überfüllsicherung am Behälter B.105.164
 - einer Absperrarmatur in der o. g. neuen Stickstoffleitung als Verriegelung gegen die Pumpe P.105.320
 - einer Druckabsicherung an den Behältern B.105.161, B.101.162 und B.105.164
 - Änderung
 - der redundanten Drucküberwachung auf die Destillationsblase B.105.100
 - durch Reduzierung der Überfüllsicherungen auf eine analog zur Reduzierung der Entleerleitungen
7. Die Änderungen der Verdampferanlage/TA120 im Wesentlichen durch die Umsetzung der folgenden Maßnahmen:
- Die Errichtung und den Betrieb der folgenden Apparate gemäß Maschinenaufstellungsplan K1-247554-000 (Bau C135) und Verfahrensfließbild K1-211508-000:
 - Die zusätzlichen Leitungen zu den Behältern B.270, B.271 und B.272 in Bau C135 zur Überführung von Lösemittelgemischen aus dem Tankbehälter B121
 - Der Anschluss der Stickstoffversorgungsleitung an die Probenahme-Kreislaufleitung zur Probenahme in Bau C169
 - Die zusätzliche Leitung vom Tiefpunkt der Destillat-/Erzeugnisleitung (Siphon) zum Sumpf der Kolonne K.120.120
 - Örtliche Versetzung der folgenden Apparate innerhalb des Baus C135 gemäß dem Maschinenaufstellungsplan K1-247554-000:
 - Die Kolonne K.120.120
 - Der Fallfilmverdampfer W.120.110
 - Der Wärmetauscher W.120.140
 - Der Kondensator W.120.130
 - Die Analysepumpe P.120.320
 - Demontage der folgenden Apparate und Leitungen gemäß dem Maschinenaufstellungsplan K1-247554-000:
 - Rückbau der gesonderten Leitung zur Zufuhr von Reinigungsmedium

- Rückbau der Anbindung an die Betriebsvorlage in Bau C145
 - Rückbau der Anbindung an die Tankläger B173 und C100
 - Geänderte Ausführung der folgenden Apparate gemäß der Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan K1-247554-000:
 - Die Kolonne K.120.120
 - Die Pumpen P.120.125 und P.120.320
 - Die Wärmetauscher W.120.130 und W.120.140
 - Die formale Umbenennung des Kondensator W.120.130 anstatt W.120.02
 - Verfahrenstechnische Änderungen durch:
 - Änderung der Packung der Kolonne K.120.120 gemäß Seite 33 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - Umverlegung der Feedleitung von dem Kopf des Fallfilmverdampfers W.120.110 auf den unteren Teil der Kolonne K.120.120
 - Schaffung der Möglichkeit der Restentleerung der Verdampferanlage/TA120 über die Restentleervorlage B.283.300 der Vakuumanlage/TA283 in Bau C135
 - Diverse Änderungen in der sicherheitstechnischen Ausführung Verdampferanlage/TA120 durch folgende Maßnahmen gemäß Seite 33 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung:
 - Nachrüstung
 - einer Absperrarmatur in der o. g. neuen Stickstoffleitung
8. Die Änderungen der Vorbehandlungsanlagen 1 und 2/TA130 und TA131 im Wesentlichen durch die Umsetzung der folgenden Maßnahmen:
- Die Errichtung und den Betrieb der folgenden Apparate gemäß Maschinenaufstellungsplan K1-247554-000 (Bau C135) und Verfahrensfliessbild K1-211511-000:
 - Die Pumpenvorlagen B.130.200 und B.131.200 mit je ca. 250 l Volumen
 - Der mechanische Überlauf B.131.121 an der Kolonne K.131.120
 - Der interne Lösemittelverteiler zur Verschaltung von verschiedenen unreinen Lösemittelströmen aus diversen Tanklagern und Rohrleitungen des Destillationsbetriebes (SMRP)
 - Die Verbindung der Prozesswasserabgänge zur Schaffung einer redundanten Entsorgung aus den Vorbehandlungsanlagen 1 und 2/TA130 und TA131
 - Die Begleitbeheizung an dem Abscheider F.130.130
 - Demontage der folgenden Apparate und Leitungen gemäß dem Maschinenaufstellungsplan K1-247554-000:
 - Rückbau der Anbindung an die Betriebsvorlage TB154
 - Rückbau der an die VE-Wasser-Leitung
 - Geänderte Ausführung der folgenden Apparate gemäß der Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan K1-247554-000:
 - Die Behälter B.131.100, B.130.161 und B.131.162
 - Die Kolonne K.131.120
 - Die Pumpen P.130.105, P.131.105, P.130.135, P.131.135, P.130.165 und P.131.165
 - Der Filter F.130.130
 - Verfahrenstechnische Änderungen durch:
 - Umstellung des Reinigungsmedium von ehemals Aceton auf Wasser (siehe Seite 35 Anlagen- und Betriebsbeschreibung)
 - Diverse Änderungen in der sicherheitstechnischen Ausführung Vorbehandlungsanlagen 1 und 2/TA130 und TA131 durch folgende Maßnahmen gemäß Seite 35 und 36 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung:

- Nachrüstung
 - einer Überfüllsicherung an den Behältern B.131.161, B.131.162 und B.131.100
 - eines Sicherheitstemperaturbegrenzers an der neuen Begleitheizung an dem Abscheider F.130.130
 - eines Füllstandgrenzschralters an der Abgasleitung an dem Abscheider F.130.130 sowie an der Stickstoffleitung des o. g. neuen Lösemittelverteil-ers
- Änderung
 - der Ausführung der Druckabsicherung in der Abgasleitung und des Ab-scheiders F.130.130

9. Die Änderungen der Vakuumanlage/TA283 im Wesentlichen durch die Umsetzung der folgenden Maßnahmen:

- Die Errichtung und den Betrieb der folgenden Apparate gemäß Maschinenauf-stellungsplan K1-247554-000 (Bau C135) und Verfahrensfließbild K1-211512-000:
 - Die zusätzliche Restentleervorlage B.283.300 inkl. der zugehörigen Entleer-pumpe P.283.05 sowie die Anbindung an diverse Teilanlagen und den Bauten C127, C135 und C145 und an die Brennstoffnachlagen TB273/274
- Geänderte Ausführung der folgenden Apparate gemäß der Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan K1-247554-000:
 - Die Vakuumpumpen V.283.100 und V. 283.200
- Diverse Änderungen in der sicherheitstechnischen Ausführung Vakuuman-lage/TA283 durch folgende Maßnahmen gemäß Seite 37 der Anlagen- und Be-triebsbeschreibung:
 - Nachrüstung
 - der o. g. neuen Restentleervorlage B.283.300 mit einer Drucküberwa-chung sowie unterschiedlicher Temperaturüberwachungen

10. Die Änderungen der Betriebsvorlage/TB153 im Wesentlichen durch die Umset-zung der folgenden Maßnahmen:

- Demontage der folgenden Apparate und Leitungen gemäß dem Maschinenauf-stellungsplan K1-249098-000:
 - Rückbau der Betriebsvorlage TB154
- Geänderte Ausführung der folgenden Apparate gemäß der Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan K1-249098-000:
 - Änderung der Apparatedimensionierung der Vorlage B.153.001 von 65.000 l auf 66.200 l bei unverändertem Nutzvolumen von 65.000 l (siehe Anlagen- und Betriebsbeschreibung Seite 38)
- Verfahrenstechnische Änderungen durch:
 - Schaffung der Möglichkeit der Restentleerung der Betriebsvorlage/TB153 über die Restentleervorlage B.283.300 der Vakuumanlage/TA283 in Bau C135
- Diverse Änderungen in der sicherheitstechnischen Ausführung Betriebsvor-lage/TB153 durch folgende Maßnahmen gemäß Seite 39 der Anlagen- und Be-triebsbeschreibung:
 - Nachrüstung
 - der o. g. Vorlage B.153.001 mit einer Überdruckabsicherung sowie Drucküberwachung

11. Die Änderungen der Füll- und -Entleerstelle C183/TA061 im Wesentlichen durch die Umsetzung der folgenden Maßnahmen:

- Die Errichtung und den Betrieb der folgenden Apparate gemäß Maschinenaufstellungsplan K1-246336-000 (Bau C183) und Verfahrensfleißbildern K1-244344-001 und 002:
 - Die zusätzliche Probenahmestelle an dem Sicherheitsauffangbecken B.061.010
 - Die neue Leitung die die TA025 an die Verbindung der TA101 an die Füll- und Entleerstelle C138/TA061 anbindet
 - Die Anbindung der Füll- und -Entleerstelle C183/TA061 über eine neue Rohrleitung an die Restentleervorlage B.283.300 der Vakuumanlage/TA283
- Örtliche Versetzung der folgenden Apparate innerhalb des Baus C183 gemäß dem Maschinenaufstellungsplan K1-246336-000:
 - Pumpe P.061.002
- Demontage der folgenden Apparate und Leitungen gemäß dem Maschinenaufstellungsplan K1-246336-000:
 - Rückbau der Pumpe P.061.004 im Sicherheitsauffangbecken B.061.010
 - Reduzierung der Anzahl der Füllstellen gemäß den Erläuterungen auf Seite 40 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Geänderte Ausführung der folgenden Apparate gemäß der Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan K1-246336-000:
 - Die Pumpen P.061.001 und P.061.002
 - Die Ventilatoren V.061.005 (ehemals V.061.001) und V.061.006 (ehemals V.061.002)
- Verfahrenstechnische Änderungen durch:
 - Änderung der Abluftführung gemäß den Erläuterungen auf Seite 41 der Anlage- und Betriebsbeschreibung
 - Änderungen der Führung der Entleerleitungen gemäß den Erläuterungen auf Seite 41 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Diverse Änderungen in der sicherheitstechnischen Ausführung Füll- und -Entleerstelle C183/TA061 durch folgende Maßnahmen gemäß Seite 41 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung:
 - Änderung
 - der Ausführung zur Mengenerfassung an den Füllstellen „Erzeugnis TA025“, „Erzeugnis TA101“ und „Umfüllung P.061.001/P.061.002“
 - der Ausführung der Überwachung des Entleervorgangs an den beiden Entleerstellen „P.061.001“ und „P.061.002“
 - der Methodik der Überwachung der Mengenerfassung an der mobilen Pumpe P.061.003
 - Rückbau
 - der Überstromventile an den Entleerpumpen

12. Die Änderungen der Schlaufenreaktor/TA610 im Wesentlichen durch die Umsetzung der folgenden Maßnahmen:

- Die Errichtung und den Betrieb der folgenden Apparate gemäß Maschinenaufstellungsplan K1-247714-000 (Gebäude D144) und Verfahrensfleißbild K1-244205-000:
 - Die zusätzliche Auffangwanne am Schlaufenreaktor C.610.100
 - Der Reinigungskreislauf inklusive der Pumpe P.610.115 an dem Phasentrenngefäß F.610.100 sowie Anbindung dieser an die Netzleitung TN263

- Die neue Rohrleitung zwischen den Behältern B.085 und B.087 des Tanklagers B173 und dem Schlaufenreaktor C.610.100 als Erweiterung der Netzleitung TN344
- Örtliche Versetzung der folgenden Apparate innerhalb des Baus D144 gemäß den Maschinenaufstellungsplänen K1-247714-000 und K1-247715-000:
 - Der Schlaufenreaktor C.610.100
 - Der Behälter B.610.100
 - Die Pumpe P.610.100
 - Die Neuverlegung der Rohrleitung vom Schlaufenreaktor C.610.100 zum Wärmetauscher W.610.120
- Geänderte Ausführung der folgenden Apparate gemäß der Apparatliste zu den Maschinenaufstellungsplänen K1-247714-000 und K1-247715-000:
 - Die Behälter B.610.100, B.610.200 und B.610.300
 - Das Phasentrenngefäß F.610.100
 - Die Wärmetauscher W.610.110 W.610.120 und W.610.130
 - Die Pumpen P.610.100, P.610.200 und P.610.300
- Verfahrenstechnische Änderungen durch:
 - Änderung der Bezugsquelle für teilentsalztes Wasser von ehemals dem Tanklagers B187 auf die Behälter B.674.000 und B.675.000 im Gebäude D144
- Diverse Änderungen in der sicherheitstechnischen Ausführung Schlaufenreaktor/TA610 durch folgende Maßnahmen gemäß Seite 43 und 44 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung:
 - Nachrüstung
 - einer Drucküberwachung an der Pumpe P.610.100 und P.610.400 sowie an dem Schlaufenreaktor C.610.100 und der Leitung zur Zufuhr von TIP-Mutterlauge zu dem Schlaufenreaktor C.610.100
 - eines Füllstandgrenzschafters an der Abgasleitung an dem Abscheider F.610.100
 - einer Verriegelung der Leitung für Reinigungsflüssigkeit
 - von Durchflussüberwachungen an der Pumpe P.610.200 sowie zur Sicherstellung einer ausreichenden Kühlung im Schlaufenreaktor zur Abstimmung der Mengenverhältnisse
 - einer Absperrarmatur der Zuleitung aus der Netzleitung TN344 für TIP-Mutterlauge

13. Den Austausch der folgenden Pumpen zu den Betriebsvorlagen in Bau C145 gegen Pumpen gemäß dem Stand der Technik entsprechend der Erläuterungen auf den Seiten 44 und 45 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie die örtliche Versetzung dieser gemäß Maschinenaufstellungsplan K1-246347-000:

- P.211.05
- P.212.05
- P.213.05
- P.231.05
- P.232.05
- P.233.05
- P.241.05
- P.242.05
- P.243.05
- P.281.05
- P.283.05
- P.284.05

- P.291.05
- P.293.05
- P.294.05

14. Die Aufhebung der folgenden Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 21.04.2017 mit dem Akz. 53-Do-0123/15/8.11.1.1-Hes:

- Nebenbestimmung 5.1.3.1 zur Überprüfung der Wirksamkeit der Abgaskonditionierung des Wäschers der Kolonne K.101.301 der Multifunktionsanlage/TA101
- Nebenbestimmung 5.1.4.1 zur Überprüfung der Wirksamkeit der Abgaskonditionierung des Wäschers der Kolonnen K.110.120 und K.110.220 der Monoanlage/TA110
- Nebenbestimmung 6.1 zur Gliederung der Anlagenaufteilung des Destillationsbetriebes im Sinne der VAWS
- Nebenbestimmung 6.2.1 zur Regelung der Prüfpflichten vor der Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen gemäß VAWS

Kapazität der Anlage

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Kapazität zur Lösemittelaufbereitung von 342 t/d (theoretische Kapazität) bei max. 43.400 t/a ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Eine Änderung der bisher genehmigten Prozesswasseraufbereitungskapazität von 236.500 m³/a ist ebenfalls nicht mit dieser Genehmigung verbunden.

Betriebszeiten der Anlage zur Rückgewinnung von organischen Lösungsmitteln (SMRP)

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb/7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung

Die auf Grund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 -) erforderliche Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW 2018 für die Errichtung und den Betrieb der neuen Sumpfeinigung/TA111 und der Vorbehandlungsanlage/TA112 für zurückgewonnene Lösungsmittel sowie Änderungen im Rahmen der Umsetzung der Modernisierung des Destillationsbetriebes wird mit eingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb für die Anlage zur Rückgewinnung von organischen Lösungsmitteln (SMRP) ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Bei dem bereits der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Ausgangszustandsbericht handelt es sich um den Bericht „Ausgangszustandsbericht Destillationsbetrieb“ (SMRP) des Werkes Bergkamen, erstellt von der Firma WESSLING GmbH vom 22.08.2016, Projektnr. IAL-05-0026.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Da die neuen Anlagen Sumpfeinengung/TA111 und der Vorbehandlungsanlage /TA112 sich innerhalb des bestehenden Anlagengrundstücks befinden und keine neuen Stoffe gehandhabt werden, ist eine Fortschreibung des bestehenden Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

Gleiches gilt für ein Boden- und Grundwassermonitoring gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c) 9. BImSchV.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen für die Anlage zur Rückgewinnung von organischen Lösungsmitteln (SMRP - Solvent Management & Recovery Plant) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigung des Regierungspräsidenten Arnsberg

vom 24.04.1963 (Az.: 23.8853 - G 41/62)

vom 01.10.1971 (Az.: 23.8853 - G 45/71)

vom 10.11.1976 (Az.: 23.8853 - G 91/76)

vom 18.09.1981 (Az.: 23.8853 - G 6/81)

vom 28.10.1985 (Az.: 23.8853 - G 63/85)

vom 22.07.1991 (Az.: 55.8851.4.8 - G 42/90)

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 12.12.2002 (Az.: 56-04/2200/Fo – G 58/02)

vom 21.04.2017 (Az.: 53-Do-0123/15/8.11.1.1-Hes)

vom 21.06.2022 (Az.: 900-0058251-0006/IBG-0003-G0051/21-Schr)

vom 17.12.2024 (Az.: 900-0058251-0006/IBG-0005-G0028/24-Schw)

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 12.11.2025 (Az.: 900-0058251-0006/IBA-0014-A0125/25-We)

vom 29.01.2026 (Az.: 900-0058251-0006/IBA-0015-A169/25-We)

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über den Baubeginn bzw. die abschließende Fertigstellung

Der Ausführungsbeginn der Baumaßnahmen und die abschließende Fertigstellung der genehmigten Maßnahmen sind dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53A - ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der unter I. aufgeführten Änderungen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. **Nebenbestimmung zum Immissionsschutz für den Baustellenbetrieb**

Zur Nachtzeit (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) dürfen auf der Baustelle im Freien, abgesehen von lärmarmen Vorbereitungsarbeiten, keine Arbeiten durchgeführt werden (VV BaulärmG).

3. **Nebenbestimmung zum Lärmschutz**

Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

4. **Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht**

- 4.1 Der Kampfmittelverdacht ist vor Baubeginn auszuräumen. Dies ist dem Ordnungsamt der Stadt Bergkamen schriftlich mitzuteilen.

- 4.2 Baubeginn sowie die abschließende Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen jeweils eine Woche vorher in Textform anzuzeigen.

5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 5.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept des Herrn Dipl.-Ing. Martin Neumann - Werkfeuerwehr Bayer - („Gebäude C169 und Freianlagen C127, C135, C145, C183, C171 des Destillationsbetriebes“ - 1. Fortschreibung) ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen, baulichen sowie betrieblichen Maßnahmen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.
- 5.2 Der Brandschutzdienststelle des Kreises Unna ist nach der Inbetriebnahme der baulichen Anlagen Gelegenheit zu geben, sich hierüber einen Überblick zu verschaffen, damit sie bei einem Einsatz über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

6. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 6.1 Die in der wasserrechtlichen Stellungnahme Nr. 105-04-24 – Stand 03-03-25 von Menger Ingenieurbüro GmbH vom 03.03.2025 und in den Brauchbarkeitsnachweisen der einzelnen Anlagenteile (z.B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, CE-Kennzeichen, etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
Kommen anstelle der vorgenannten, andere, mindestens gleichwertige Systeme zum Einsatz, gilt diese Forderung entsprechend.
- 6.2 Das Niederschlagswasser darf erst nach entsprechend organoleptischer Prüfung durch eingewiesene Personen in das Betriebsabwassersystem gepumpt werden.
- 6.3 Die Auffangwanne ist sauber zu halten. Leckagen sind entsprechend der Betriebsanweisung aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 6.4 Die Auffangwanne als Sekundärbarriere ist gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch **einmal im Monat** durch den Betreiber auf Mängel zu überprüfen. Eine Sanierung der Fläche oder punktuelle Sanierungen sind durch einen Fachbetrieb gem. §62 AwSV durchführen zu lassen.
- 6.5 Die Errichtung und die weiterführenden Arbeiten an den neuen AwSV-Anlagen dürfen nur von einem Fachbetrieb gem. §62 AwSV ausgeführt werden, der zum Zeitpunkt der Ausführung über ein gültiges Zertifikat verfügt.

7. Nebenbestimmung zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- relevante gefährliche Stoffe / Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.

8. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens

- 8.1 Sämtliche Eingriffe in den Untergrund im Baubereich sind von einer anerkannten altlastensachverständigen Person, die nachweislich über die erforderliche Sachkunde in der Altlastenbearbeitung verfügt, gutachterlich zu begleiten. Der Altlastensachverständige/sachkundige Gutachter hat seine Tätigkeiten sowie die Erdbau-, Entsorgungs- und Umlagerungsmaßnahmen in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Der Abschlussbericht ist dem Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden unaufgefordert vorzulegen.
- 8.2 Werden bei den Bodeneingriffen visuelle oder sensorische Auffälligkeiten in Form von Gerüchen, Boden- oder Grundwasserverunreinigungen über das bekannte Maß hinaus festgestellt, so ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden (Tel.: 02303/27-3569) sofort darüber zu informieren. Die Arbeiten sind einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit dem Kreis Unna abzustimmen. Die Arbeiten dürfen erst nach Zustimmung durch den Kreis Unna wieder aufgenommen werden.
- 8.3 Anfallende Aushubmaterialien sind nachweislich einer fachgerechten ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung zuzuführen.

9. Sonstige Nebenbestimmungen

- 9.1 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488 oder nbz@lanuk.nrw.de) gewährleistet.
- 9.2 Die Wirksamkeit der Abgaskonditionierung (Kolonne K.101.310 und Behälter B.101.310) der Multifunktionsanlage 2/TA101 in Bau C135 ist regelmäßig, mindestens wöchentlich, zu prüfen (z. B. durch pH-Wert-Messung der Waschflüssigkeit). Die Beprobung ist lediglich vorzunehmen sofern der Wäscher innerhalb des Prüfungsintervalls betrieben wird.
Die Ergebnisse der Beprobung sowie die Betriebszeiträume der o.g. Abgaskonditionierung sind zu dokumentieren.
- 9.3 Die Wirksamkeit der Abgaskonditionierung (Kolonne K.110.211 und Behälter B.110.210) der Monoanlage/TA110 in Bau C135 ist regelmäßig, mindestens

wöchentlich, zu prüfen (z. B. durch pH-Wert-Messung der Waschflüssigkeit). Die Beprobung ist lediglich vorzunehmen sofern der Wäscher innerhalb des Prüfungsintervalls betrieben wird.

Die Ergebnisse der Beprobung sowie die Betriebszeiträume der o.g. Abgaskonditionierung sind zu dokumentieren.

IV. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

6. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 6.1 Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können (§ 20 AwSV, Löschwasserrückhaltung; s. Anschreiben der BR Arnsberg v. 11.4.2017).
- 6.2 Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlagen 5 und 6 AwSV sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu sind sämtliche Anlagen in Gefährdungsstufen gem. § 39 AwSV einzuordnen.
- 6.3 Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
- 6.4 Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.
- 6.5 Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

7. Hinweise zum Bauordnungsrecht

- 7.1 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im zu bebauenden Bereich Bombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg befinden. Daher müssen die Ausschachtungsarbeiten mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Gegebenenfalls ist das Bürgerbüro - Fachbereich Ordnungsangelegenheiten - der Stadt Bergkamen zu benachrichtigen
- 7.2 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018):
 - Bescheinigungen eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW 2018 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises

Gleichzeitig sind schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind von den Sachverständigen Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).

Die Anzeigen und Nachweise sind, möglichst in digitaler Form als PDF-Datei, unter Angabe des Aktenzeichens an bauen@bergkamen.de zu senden.

Hinweis: Werden die erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen nicht eingereicht werden diese gebührenpflichtig zu Lasten der Betreiberin durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen nachgefordert.

8. Für den Einbau von Böschungsmaterial bis zur Verwertungsklasse Z1.2 in die Böschungserweiterungen auf den Baufeldern F299 - F499 existiert eine was-serrechtliche Erlaubnis der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.10.2018 (Az.: 900-058251/WG-0001).
Die dort aufgeführten Nebenbestimmungen sind entsprechend zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

- | | |
|---|----------|
| 1. Antrag vom 27.08.2025; Formular 1 | 4 Blatt |
| 2. Inhaltsverzeichnis zum Antrag vom 27.08.2025 | 3 Blatt |
| 3. Einverständniserklärung des Betriebsrates aus dem August 2025 | 1 Blatt |
| 4. Einverständniserklärung der Sicherheitskraft und des betriebsärztlichen Dienstes aus dem August 2025 | 1 Blatt |
| 5. Einverständniserklärung der Werkfeuerwehr aus dem August 2025 | 1 Blatt |
| 6. Kurzbeschreibung (Erläuterungsbericht) zum Antrag vom 27.08.2025 | 3 Blatt |
| 7. Übersichtslageplan Nr. V1-247777 (Auszug aus amtlicher Basis-karte, gez. 23.07.2025); M 1:5.000 | 1 Blatt |
| 8. Amtlicher Lageplan Nr. V1-22-4086-247778, Stand 02.09.2025, M 1:500; inkl. Abstandsflächenberechnung | 1 Blatt |
| 9. Anlagen- und Betriebsbeschreibung vom August 2025 | 68 Blatt |
| 10. Betrachtungen BVT Abfallbehandlung (WT) | 10 Blatt |
| 11. <u>Formularblätter:</u> | |
| Formular 2, Blatt 1; | 1 Blatt |
| Formular 3, Blatt 1 bis Blatt 6; | 6 Blatt |
| Formular 4, Blatt 1 bis Blatt 14; | 14 Blatt |
| Formular 5, Blatt 1 | 1 Blatt |
| Formular 6, Blatt 1 und Blatt 2; | 2 Blatt |
| Formular 7, Blatt 1 bis Blatt 3; | 3 Blatt |
| Formular 8.1, Blatt 1 bis Blatt 5; | 5 Blatt |
| Formular 8.2, Blatt 1 bis Blatt 3; | 3 Blatt |
| Formular 8.3, Blatt 1 bis Blatt 3; | 3 Blatt |
| Formular 8.4, Blatt 1 und Blatt 2 (Sumpfeinengung/TA111); | 2 Blatt |
| Formular 8.4, Blatt 1 und Blatt 2 (Vorbehandlungsanlage/TA112); | 2 Blatt |
| Formular 8.5, Blatt 1 und Blatt 2 (Rohrleitungsnetz TN254 gemäß Rohrleitungsplan R1-249071-000); | 2 Blatt |
| Formular 8.5, Blatt 1 und Blatt 2 (Rohrleitungsnetz TN351 gemäß Rohrleitungsplan R1-249071-000); | 2 Blatt |
| 12. Verfahrensfließbild C171 Sumpfeinengung/TA111; Nr. K1-247644-000 | 1 Blatt |

13. Verfahrensflißbild C171 Vorbehandlungsanlage/TA112; Nr. K1-247645-000	1 Blatt
14. Verfahrensflißbild C145 Multifunktionsanlage 1/TA025; Nr. K1-246312-000	1 Blatt
15. Verfahrensflißbild C135 Multifunktionsanlage 2/TA101; Nr. K1-249074-000	1 Blatt
16. Verfahrensflißbild C127 Feinvakuumanlage/TA105; Nr. K1-244204-000	1 Blatt
17. Verfahrensflißbild C135 Monoanlage/TA110; Nr. K1-249059-000	1 Blatt
18. Verfahrensflißbild C135 Verdampferanlage/TA120; Nr. K1-211508-000	1 Blatt
19. Verfahrensflißbild C135 Vorbehandlungsanlagen/TA130/131; Nr. K1-211511-000	1 Blatt
20. Verfahrensflißbild C135 Vakuumanlage/TA283; Nr. K1-211512-000	1 Blatt
21. Verfahrensflißbild C127 Betriebsvorlage/TB153; Nr. K1-244340-000	1 Blatt
22. Verfahrensflißbild C183 Befüll- und Entleerstelle/TA061 (Entleer- stellen); Nr. K1-244344-001	1 Blatt
23. Verfahrensflißbild C183 Befüll- und Entleerstelle/TA061 (Befüllstel- len); Nr. K1-244344-002	1 Blatt
24. Verfahrensflißbild D144 Schlaufenreaktor/TA610; Nr. K1-244205-000	1 Blatt
25. Maschinenaufstellungsplan Bau C171 „TA111 und TA112“; M 1:100; Nr. K1-249076-000	1 Blatt
26. Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan Bau C171 „TA111 und TA112 Nr. K1-249076-000“; Nr. K1-2470976-300	2 Blatt
27. Fluchtwege Plan Bau C171; M 1:100; Nr. K1-249076-940	1 Blatt
28. Maschinenaufstellungsplan Bau C127 „Betriebsvorlagen und Fein- vakuumanlage“; M 1:100; Nr. K1-249098-000	1 Blatt
29. Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan Bau C127 „Betriebs- vorlagen und Feinvakuumanlage Nr. K1-249098-000“; Nr. K1_249098_300	1 Blatt
30. Maschinenaufstellungsplan Bau C135 „Verfahrenstechnische Anla- gen“; M 1:100; Nr. K1-247554-000“	1 Blatt
31. Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan Bau C135 „Verfah- renstechnische Anlagen Nr. K1-247554-000“; Nr. K1-247554-300	3 Blatt
32. Maschinenaufstellungsplan Bau C145 „Destillation“; M 1:100; Nr. K1-246347-000	1 Blatt
33. Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan „Destillation Nr. K1- 246347-000“; Nr. K1-246347-300	2 Blatt
34. Maschinenaufstellungsplan Bau C183 „Befüll- und Entleerstelle“; M 1:20 & M 1:100; Nr. K1-246336-000	1 Blatt
35. Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan „Befüll- und Entleer- stelle Nr. K1-246336-000“; Nr. K1-246336-300	1 Blatt
36. Maschinenaufstellungsplan Bau D144 EG + 1.OG „Prozesswasser- aufbereitung“; M 1:100; Nr. K1-247714-000	1 Blatt
37. Maschinenaufstellungsplan Bau D144 2.OG + 3.OG + Dach „Pro- zesswasseraufbereitung“; M 1:100; Nr. K1-247715-000	1 Blatt

38. Apparateliste zu den Maschinenaufstellungsplänen „EG + 1.OG Prozesswasseraufbereitung Nr. K1-247714-000“ und „2.OG + 3.OG + Dach Prozesswasseraufbereitung Nr. K1-247715-000“; Nr. K1-247714-300	4 Blatt
39. Rohrleitungsplan „Neubau einer Anlage zur Aufreinigung von Prozessabwässern aus der Monoanlage - Rohrleitungsplan C171“; M 1:250; R1-249071-000	1 Blatt
40. Bauantragsformular mit Bau- und Betriebsbeschreibung für „Err. der Freianlage C171 mit Stichrohrbrücke u. neuer Bühne in der Freianlage C145“	11 Blatt
41. Bauzeichnung „Errichtung der Freianlage C171 mit Stichrohrbrücke des Destillationsbetriebes (SMRP)“ Grundriss, Ansichten, Schnitte; M 1:100; Plan-Bezeichnung 102	1 Blatt
42. Bauzeichnung „Erweiterung/ Umbau der Begehungsbühnen in der verfahrenstechnischen Freianlage“ Grundrisse, Ansichten und Schnitte; M 1:100; Nr. B1-239692	1 Blatt
43. Entwässerungsplan „Errichtung der Freianlage C171 mit Stichrohrbrücke des Destillationsbetriebes (SMRP)“; M 1:100; Plan-Bezeichnung 103	1 Blatt
44. Brandschutzkonzept für „(„Gebäude C169 und Freianlagen C127, C135, C145, C183, C171 des Destillationsbetriebes“ - 1. Fortschreibung“, erstellt durch den Leiter der Werkfeuerwehr Bayer AG Bergkamen Dipl.-Ing Martin Neumann, vom Juli 2025	43 Blatt
45. Feuerwehrumgebungsplan Bau C171 und C145; M 1:750; Nr. B2-249451	1 Blatt
46. Feuerwehrplan Bau C169 Erdgeschoss; M 1:200; Nr. B1-213704	1 Blatt
47. Feuerwehrplan Bau C169 Dachaufsicht; M 1:200; Nr. B1-213705	1 Blatt
48. Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll Teil A vom Mai 2025	2 Blatt
49. Wasserrechtliche Stellungnahme Nr. 105-04-24 - Stand 03-03-25, erstellt durch Menger Ingenieurbüro GmbH	14 Blatt
50. Explosionsschutzkonzept für „Neue Sumpfeinengung TA111 und Vorbehandlung TA112 in C171“, Projekt-Nr. A00GV-132183	9 Blatt
51. Ex-Zonen Plan „TA111 und TA112“ Grundrisse und Schnitte; M 1:100; Nr. K1-249076-920	1 Blatt
52. Formular „Störfallrelevante Änderung“ vom 20.05.2025	4 Blatt
53. Sicherheitsbericht Modul B5 Destillationsbetrieb (Solvent Management & Recovery Plant [SMRP]), Stand Mai 2025	59 Blatt
54. Sicherheitsanalyse „Titel Prozess: 1. Iod-Recycling“ (Seveso Report PHA)	12 Blatt
55. Liste der PLT-Sicherheitseinrichtungen Bau-Nr. C171 Version 1.0	3 Blatt
56. Auszug aus Sicherheitsbericht Modul A 4 „Anlagenübergreifende Sicherheitsmaßnahmen“ (Deckblatt sowie die Seiten 3-9, Stand August 2023	9 Blatt

VI. Begründung

Antragshintergrund

Die Antragstellerin betreibt in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, die Anlage zur Rückgewinnung von organischen Lösungsmitteln (SMRP - Solvent Management & Recovery Plant), bestehend aus den beiden Betriebsteilen „Prozesswasseraufarbeitungsanlage (PWA)“ und den „klassischen Destillationsapparaturen“ sowie Tanklagern. Die SMRP dient der Aufarbeitung von Lösemitteln und Prozesswässern mit einer Aufarbeitungskapazität des Destillationsbetriebes von 342 t/d und einer Aufarbeitungskapazität der Prozesswasseraufarbeitungsanlage von 236.500 m³/a im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen/Woche.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 27.08.2025, eingegangen am 08.09.2025, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen sollen die Errichtung und der Betrieb der beiden neuen Teilanlagen Sumpfeinengung/TA111 und Vorbehandlungsanlage/TA112 für zurückgewonnene Lösungsmittel sowie diverse Änderungen im Rahmen der Umsetzung der Modernisierung des Destillationsbetriebes vorgenommen werden. Durch die Änderungen im Rahmen dieses Vorhabens werden die genehmigten Aufarbeitungs- und Lagerkapazitäten der SMRP nicht erhöht.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.11.1.1 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ... zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln ... mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Mit den beantragten Maßnahmen ist keine Erhöhung der genehmigten Leistung der Anlage zur Rückgewinnung von organischen Lösungsmitteln verbunden. Die neuen Teilanlagen Sumpfeinengung/TA111 und Vorbehandlungsanlage/TA112 sind lediglich Erweiterungen des vorhandenen Destillationsbetriebes auf bestehenden Flächen und zur Ausübung gleichartiger Tätigkeiten. Hinsichtlich Lärm, Luft, Abwasser etc. sind keine oder keine relevanten Änderungen in Bezug auf die derzeitige Situation zu erwarten.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da die SMRP keinem der in Anlage 1 des UVPG genannten Vorhaben zugeordnet werden kann.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Bergkamen als
 - Bauaufsicht, Bauberatung, Bauverwaltung vom 04.11.20125,
 - Gemeinde vom 04.11.2025,
- Landrat des Kreises Unna als
 - Mobilität, Natur und Umwelt | SG Bodenschutz/
Altlasten vom 28.10.2025,
 - Brandschutzdienststelle vom 28.10.2025,
 - Gesundheit | SG Gesundheitsschutz und Umwelt-
medizin vom 28.10.2025,
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 - Natur- und Landschaftsschutz vom 15.10.2025,
 - Dezernat 52 - Bodenschutz (OBB) vom 22.10.2025,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe (AwSV) vom 07.11.2025,
 - Dezernat 53 - Anlagensicherheit (Störfallrecht) vom 27.10.2025,
 - Dezernat 54 - Wasserwirtschaft (IGL) vom 07.11.2025,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 26.11.2025,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungs-voraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist im August 2025 schriftlich zum Ausdruck gebracht.

Zusätzlich haben der Betriebsärztliche Dienst und die Sicherheitsfachkraft sowie die Werksfeuerwehr im August 2025 ihr Einverständnis zu dem Antrag erteilt.

Mit Stellungnahme vom 26.11.2025 teilte das im Verfahren beteiligte Dezernat 55.4 mit, dass aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen, der seit dem 02.07.2014 rechtswirksam ist, ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GI-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I. S.483),
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -. AwSV vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905),
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBL. S. 1050)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.1.e) „Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen der Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln“ genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ der Nr. 8.11.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- „BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung (WT)“ vom 10. August 2018. Diese wurden am 17.08.2018 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und sind für die im Tenor genannten Maßnahmen anzuwenden. Da die Anlage unter der Nummer 5.1.e) der Richtlinie 2010/75/EU genannt ist, fällt sie in den Anwendungsbereich der o. g. BVT-Schlussfolgerung.

Die unter „BVT 1“ aufgeführten Anforderungen zur Einführung und Anwendung eines Umweltmanagementsystems (UMS) werden durch die vorliegende Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 und DIN EN ISO 50001 erfüllt. Hierdurch werden auch die Anforderungen der „BVT 11“ und „BVT 23“ erfüllt.

Als angewandte Techniken zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung der o. g. Anlage werden u. a. folgende Maßnahmen angewandt: Das Stoffstrom- und Entsorgungsmanagement entscheidet anhand vorliegender oder nach Durchführung entsprechender Analysen über die Entsorgungswege bei der Herstellung anfallender flüssiger Reststoffe und bereitet diese ggf. zum Wiedereinsatz auf. Als Abfallnachverfolgungs- und Abfallinventarsystem wird das System „AMIS-adv“ verwendet. Die Qualität wird sowohl während des Aufbereitungsprozesses als auch vor der erneuten Wiederverwendung kontrolliert. Durch die Nutzung dedizierter Rohrleitungen, ortsbeweglicher Behälter sowie Tanks wird eine Trennung verschiedener Abfälle sichergestellt. Die Vermischung von Abfällen erfolgt nur nach Sicherstellung der Verträglichkeit dieser. Feste Abfälle werden in der Solvent Management & Recovery Plant (SMRP) nicht behandelt. Somit sind die Anforderungen gemäß „BVT 2“ erfüllt.

Gemäß „BVT 3“ werden in der SMRP Listen für die Abwasser- und Abgasströme und ihre Merkmale geführt. Des Weiteren sind die Entsorgungswege durch die werkseigenen Einrichtungen wie die Prozesswasseraufbereitungsanlage (PWA) und die thermischen Abgasentsorgungseinrichtungen (Kraftwerk und TNV) bekannt.

„BVT 4“ hat in diesem Verfahren keine Relevanz, weil in den beantragten neuen Anlagen keine Abfälle gelagert werden.

Entsprechend der Anforderungen der „BVT 5“ sind für den Standort die anzuwendenden Maßnahmen in dem Dokument „22-308-003 Entsorgung von Abfällen im Supply Center Bergkamen der Bayer AG“ ausreichend beschrieben.

Für die werkseigenen Abwasserentsorgungseinrichtungen liegen die wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vor, welche diverse Parameter und Überwachungsanforderungen festlegen. Somit sind die Anforderungen der „BVT 6“ und „BVT 7“ erfüllt.

Durch eine Entsorgung der relevanten gefassten Emissionen in die Luft über die werkseigenen genehmigten thermischen Abgasentsorgungseinrichtungen sind die Anforderungen der „BVT 8“ erfüllt.

Durch die Verwendung von technisch dichten Apparaten in der SMRP und die Ableitung von verdrängten Ablüften und Abgasen wird der Anfall von diffusen Emission nach Möglichkeit reduziert. Somit ist die „BVT 9“ nur bedingt anwendbar.

Eine Verwendung von Anlagen- und Apparateteilen im Rahmen des Vorhabens, welche die Anforderungen der TA Luft 2021 erfüllen, führt ebenfalls zu einer Vermeidung von Geruchsemissionen gemäß „BVT 10“, „BVT 12“ und „BVT 13“.

In „BVT 14“ werden verschiedene Techniken zur Vermeidung / Verminderung diffuser Emissionen in die Luft, insbesondere von Staub, organischen Verbindungen und Gerüchen gefordert. Eine Verwendung von technisch dichten Apparaten sowie Abgasentsorgungssysteme minimieren effektiv die Anzahl potentieller Quellen für diffuse Emissionen. Durch die Errichtung und den Betrieb der beiden neuen Teilanlagen Sumpfeinengung/TA111 und Vorbehandlungsanlage/TA112 sind keine relevanten Staub- oder Geruchsemissionen zu erwarten. Daher sind die Anforderungen erfüllt.

Da im Rahmen des Vorhabens keine Fackelanlage errichtet wird, sind die „BVT 15“ und „BVT 16“ nicht anwendbar.

Im Rahmen des Vorhabens wird durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt, in der geeignete Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Lärm festgelegt werden. Die neuen schallermittierenden Anlagen und Apparate werden mit einem betriebsüblichen Schalldruck von < 70 dB(A) bzw. in lärmarmer Ausführung vorgesehen. Relevante zusätzliche Erschütterungs- oder Lärmemissionen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Daher sind die „BVT 17“ und „BVT 18“ erfüllt.

Die SMRP arbeitet anfallende gebrauchte Einsatzstoffe, soweit möglich, zum Wiedereinsatz auf und reinigt anfallenden Prozessabwasser in der PWA vor, vor einer Einleitung in das Werksabwassernetz. Die Destillationsanlagen der SMRP sind gemäß den einschlägigen Vorschriften (WHG, AwSV, BetrSichV etc.) errichtet und betrieben. Somit sind Maßnahmen zur Verringerung des Umweltrisikos durch diverse Festlegungen zur Bauausführung, Anforderungen an die Apparateauswahl und Löschwasserrückhaltungsbetrachtungen erfüllt. Die Verwendung dedizierter Rohrleitungen verhindert eine Vermischung von belasteten und unbelasteten Abwässern. Wartungspläne sowie Leckageüberwachung werden durch das werkswerte SAP-System verwaltet. Daher können die Anforderungen gemäß „BVT 19“ und „BVT 20“ als erfüllt gesehen werden.

Das Werk Bergkamen und somit auch die SMRP sind ein Störfallbetriebsbereich der oberen Klasse nach Seveso-III-RL bzw. 12. BImSchV. Ein entsprechender Sicherheitsbericht liegt der Bezirksregierung Arnsberg vor. Demnach ist „BVT 21“ erfüllt.

Die Anwendbarkeit von Abfällen als Ersatz von Hilfsstoffen bei der Aufarbeitung von Lösungsmitteln ist durch die in „BVT 22“ genannten Verunreinigungen nicht durchführbar. Dies ist bedingt durch die hohen Anforderungen bei der am Standort betriebenen pharmazeutischen Wirkstoffherstellung. Somit ist „BVT 22“ nicht anwendbar.

Durch Wiederverwendung nach Reinigung der ortsbeweglichen Behälter ist die „BVT 24“ erfüllt.

Die „BVT 25“ bis „BVT 39“ sind nicht anwendbar, da die SMRP keine mechanische oder biologische Abfallbehandlung durchführt.

Die „BVT 40“ bis „BVT 45“ sind nicht anwendbar, da das Vorhaben keine Anlagen nach den Ziffern 4.1 bis 4.3 dieser BVT darstellen.

Die „BVT 46“ wird erfüllt, da die SMRP dazu dient die in den Wirkstoffbetrieben anfallenden verbrauchten Lösungsmittel zum Wiedereinsatz aufzureinigen und sie so einer stofflichen Verwertung zuführen. Falls eine entsprechende ausreichende Aufreinigung nicht mehr möglich ist, so werden die stofflich nicht mehr verwertbaren Reststoffe in den werkseigenen Einrichtungen (Kraftwerk oder TNV) einer thermischen Verwertung zugeführt.

Gemäß „BVT 47“ werden zur Verringerung von Emissionen organischer Verbindungen in die Luft die Prozessabgase der SMRP über des werkswerte zentrale Abgassammelsystem zu den werkseigenen thermischen Abgasentsorgungseinrichtungen geleitet.

Die „BVT 48“ bis „BVT 51“ sind nicht anwendbar, weil die SMRP nicht unter die dort genannten Ziffern 4.6 bis 4.8 fällt.

Die „BVT 52“ und „BVT 53“ sind nicht anwendbar, weil die behandelten flüssigen Abfälle nicht wasserbasiert sind.

Lärm/Erschütterungen

Lärmintensive Anlagenteile werden im Bereich der neuen Sumpfeinengung/TA111 und Vorbehandlungsanlage/TA112 nicht installiert. Der Schalldruckpegel der gesamten neuen Anlage beträgt weniger als 80 dB(A). Als Maßnahmen zur Lärmvermeidung bzw. -minderung werden im Rahmen des Vorhabens die Installation der schall-emittierenden Anlagenteile mit einem betriebsüblichen Schalldruckpegel von < 70 dB(A) bzw. in geräuscharmer Ausführung vorgesehen.

Durch den Einsatz der zusätzlichen bzw. örtlich versetzten Pumpen und anderer Apparate, welche zwar in der damaligen Lärmprognose nicht berücksichtigt wurden, ist keine relevante Veränderung der Lärmsituation zu erwarten.

Somit sind erhebliche Nachteile oder Belästigungen der Allgemeinheit und Nachbarschaft aus im Sinne der TA Lärm nicht zu erwarten.

Im Rahmen des Vorhabens werden keine Anlagenteile errichtet, welche zu relevanten Erschütterungen führen.

Luft

Im Rahmen des Vorhabens werden keine neuen Quellen errichtet. Die im Zusammenhang mit den beantragten Änderungen anfallenden Abgase werden über das werkseigene Abgasentsorgungssystem in dem Kessel 2 bzw. in der thermischen Nachverbrennungseinrichtung (TNV) C147 thermisch entsorgt. Bei dem Betrieb der beantragten geänderten Anlage zur Rückgewinnung von organischem Lösungsmittel wird der bereits genehmigte maximale Abgasvolumenstrom von 675 Nm³/h nicht überschritten.

Die zusätzlich installierte Leitung für die Umfahrung des Abgaswäschers der Monoanlage/TA101 hat keine Auswirkung auf das Schutzgut Luft, da organisatorisch sichergestellt ist, dass der Abgaswäscher nur umfahren wird, wenn keine Aufarbeitung von Stoffen mit alkalischen Abgasen erfolgt.

Die Aufarbeitungsapparaturen werden geschlossen betrieben. Die Gehäuseabdichtungen der Pumpen, Absperr- und Regelorgane und die neuen/geänderten Netzleitungen werden so ausgeführt, dass die Anforderungen bezüglich der Konformität nach Nr. 5.2.6 TA Luft 2021 erfüllt werden.

Somit sind weder gefasste, noch diffuse Luftemissionen in relevantem Ausmaß durch das Vorhaben zu erwarten.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Das Vorhaben ist Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV (Störfallverordnung). Nach Prüfung der Antragsunterlagen durch das Dezernat 53A - Anlagensicherheit - und der zugehörigen anschließenden Stellungnahme vom 27.10.2025 handelt es sich bei diesem Vorhaben zwar um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenenerhöhung.

Es werden keine neuen gefährlichen Stoffe gehandhabt. Die gefährlichen Stoffe werden bereits in demselben Betrieb im Nachbargebäude gehandhabt.

Die Gefahrenkategorien sowie die physikalische Form sind somit nicht neu im Betriebsbereich. Das Verfahren ist nicht neu, es erfolgt weiterhin eine Destillation, die weitere, auswirkungsbegrenzende Maßnahmen erfordert. Die größte zusammenhängende Masse der neuen srA aufgrund des Stoffinhaltes ist kleiner als die größte zusammenhängende Masse der gefährlichen Stoffe in bereits vorhandenen srA wie z. B. Lagertanks der SMRP.

Die Bewertung erfolgte i. S. d. § 3 Abs. 5b BImSchG i. V. m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018.

Eine erhebliche Gefahrenerhöhung bezieht sich immer auf eine störfallrelevante Errichtung oder Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG. Obwohl eine Störfallrelevanz gegeben ist (s.o. „neue srA“), liegt keine erhebliche Gefahrenerhöhung vor. Für eine erhebliche Gefahrenerhöhung muss die Voraussetzung gegeben sein, dass benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 Abs. 5d BImSchG betroffen sind. Damit einhergehend ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 19 Abs. 4 BImSchG nicht erforderlich.

Dem Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG auf Absehen von der Beteiligung der Öffentlichkeit kann aus Sicht der 12. BImSchV zugestimmt werden.

AwSV

Mit Stellungnahme vom 07.11.2025 teilte das im Verfahren beteiligte Dezernat 52, Fachbereich AwSV, mit, dass aus Sicht der AwSV und der Löschwasserrückhaltung grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen bestehen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen sowie der in diesen enthaltenen wasserrechtliche Stellungnahme Nr. 105-04-24 - Stand 03-03-25 von Menger Ingenieurbüro GmbH vom 03.03.2025 wurden entsprechende Nebenbestimmungen formuliert. Die entsprechenden neuen bzw. geänderten Rohrleitungen werden gemäß den Anforderungen der TRwS 780 „Oberirdische Rohrleitungen“, der AwSV sowie der TA Luft (2021) errichtet und betrieben.

Die neuen Anlagen werden so errichtet und betrieben, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Es ist somit davon auszugehen, dass keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft sowie keine schädlichen Verunreinigungen der Gewässer und des Bodens oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen sind.

Abwasser

Zur Abschätzung der wasserrechtlichen Belange wurde der Fachbereich „Wasserwirtschaft (IGL)“ des Dezernates 54 beteiligt und teilte im Rahmen seiner Stellungnahme vom 07.11.2025 mit, dass gegen das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vorliegen.

Die Menge des zur PWA geleiteten anfallenden Prozesswassers aus der neuen Vorbehandlungsanlage erhöht sich, ist jedoch weiterhin durch die genehmigte Kapazität von ca. 236.500 m³/a abgedeckt.

Abfall

Durch den Betrieb der neuen Sumpfeinengung/TA111 und der Vorbehandlungsanlage/TA112 fallen im bestimmungsgemäßen Betrieb flüssige Abfälle an. Dieser Abfall fällt nach der Umsetzung der beschriebenen Änderung anstatt in der Monoanlage/TA110 in der neuen Sumpfeinengung/TA111 an. Durch die Errichtung und den Betrieb der beiden o. g. Anlagen fallen somit keine neuen oder zusätzlichen Abfälle an.

Durch die ebenfalls beantragten Änderungen in bestehenden Teilanlagen fallen zusätzliche flüssige Abfälle in kleinen Mengen an.

Die Aufarbeitung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle erfolgen jeweils im Rahmen der bestehenden Genehmigung für die ausgewählte Verwertungs- oder Entsorgungsanlage.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

Für die Anlage zur Rückgewinnung von organischem Lösungsmittel liegt der Bezirksregierung Arnsberg bereits ein Ausgangszustandsbericht „Ausgangszustandsbericht Destillationsbetrieb“ (SMRP) des Werkes Bergkamen, erstellt von der Firma WESSLING GmbH vom 22.08.2016, Projektnr. IAL-05-0026, vor.

Für die Fortschreibung des o. g. Ausgangszustandsberichtes wurde bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit dem Az. 900-0058251-0006/IBG-0005-G0028/24-Schw, beschlossen am 17.12.2024, ein Untersuchungskonzept der Firma Wessling Consulting Engineering GmbH & Co. KG am 29.09.2023 erstellt, in dem auch Art und Anzahl von Rammkernsondierungen und Grundwassermessstellen festgelegt wurden.

Mit Stellungnahme vom 22.10.2025 teilte das beteiligte Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde, mit, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Zulassung des beantragten Vorhabens bestehen.

Da die neuen Anlagen Sumpfeinengung/TA111 und der Vorbehandlungsanlage /TA112 sich innerhalb des bestehenden Anlagengrundstücks befinden und keine neuen Stoffe gehandhabt werden, ist eine Fortschreibung des bestehenden Ausgangszustandsberichtes für die in diesem Genehmigungsverfahren beantragten Maßnahmen nicht erforderlich.

Gleiches gilt für ein Boden- und Grundwassermonitoring gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c) 9. BImSchV.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

1. Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 [Genehmigung nach BImSchG]:

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 3.760.000 € angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 12.530,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu erteilen gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Bergkamen vom 04.11.2025 gemäß Tarifstelle 3.1.4.1.3 mit 13 v.T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbausumme. Die Gebühr für die Baugenehmigung beträgt demnach 13.221,00 €.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Gebühr für die Baugenehmigung.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 4.6.1.1.4 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im oberen Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls überdurchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem oberen Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 6.500,00 € angemessen.

		Verwaltungsaufwand		
Bedeutung		gering	mittel	Hoch
Wert	gering	☐ $\geq$ Mindestgebühr ¹	☐ 20 - 40 %	☐ 40 - 60 %
Nutzen	mittel	☐ 20 - 40 %	☐ 40 - 60 %	☐ 60 - 80 %
	Hoch	☐ 40 - 60 %	☐ 60 - 80 %	☒ $\leq$ Höchstgebühr

(Die Prozentzahlen beziehen sich auf den Differenzbetrag zwischen Unter- und Obergrenze der Rahmengebühr. Hierzu ist der Mindestbetrag der Rahmengebühr zu addieren.)

$$G = M + f * (H - M) \leq H$$
$$G = 200 \text{ €} + f * (6500 - 200) \leq 6500$$
$$\underline{\underline{G = 6.500,00\text{€}}}$$

G = Höhe der Gebühr ($M \leq G \leq H$)
M = Mindestgebühr
H = Höchstgebühr
f = Faktor für den Verwaltungsaufwand

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 19.721,00 €.

Ermäßigungen

Da die Anlage der Antragstellerin Teil eines nach der Verordnung (EG) NR. 1221/2009 registrierten Unternehmens ist reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 13.804,70 €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von 13.804,70 €.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

13.804,50 €
=====

(in Worten: dreizehntausendachthundertundvier Euro und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem in dem Gebührenbeiblatt angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in dem Gebührenbeiblatt angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.22.1.

¹⁾ Anteil der Rahmengebühr

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

1. AV BImSchG - TA Luft 2021:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021)

6. AV BImSchG - TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BImSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BImSchV)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauO NRW 2018:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018)

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

VermKatG NRW:

Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW)

VV BaulärmG:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (VV BaulärmG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erheben

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Dortmund, den 26.02.2026

Im Auftrag

L.S.

gez.

Schrewe

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>